

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Konflikt zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Argau über die Benutzung des Wassers der „Roth“ bei Murgenthal.

(Vom 2. Juni 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Regierungen der Kantone Bern und Argau, betreffend Konflikt über die Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in Murgenthal;

auf Grundlage der im Beschlusse vom 12. Oktober 1869 \*) (Bundesblatt 1870, III, 493 u. ff.) dargestellten tatsächlichen Ergebnisse;

und da sich ferner ergeben:

1) Die zwischen den Kantonen Bern und Argau angehobenen Streitigkeiten über die Benutzung des Wassers der Roth wurden von beiden Regierungen als ein Konflikt über Souveränitätsrechte über streitige Jurisdiktionsverhältnisse betrachtet. Der Bundesrath fand aber in seinem Beschlusse vom 12. Oktober 1869, daß der einzig noch in Frage liegende Punkt nicht unter dem Gesichtspunkte einer staatsrechtlichen Frage angesehen werden könne, und entschied daher, es haben weder die Gerichte des Kantons Bern, noch diejenigen des Kantons

\*) Das richtige Datum ist 12. Oktober 1869.

Aargau über jenen Streit zu urtheilen, sondern das Bundesgericht, indem er von der Ansicht ausging, daß das Bundesgericht allein einen möglichst unparteiischen Entscheid zu geben im Falle sei, zumal unbestreitbar durch die Ueberweisung der Sache an ein Gericht des einen oder andern Kantons der materielle Entscheid mehr oder weniger präjudizirt würde. Nach der Ansicht des Bundesrathes hätte das Bundesgericht selbstverständlich nicht darüber zu entscheiden gehabt, ob die Sache vor die aargauischen oder bernischen Gerichte gebracht werden müsse, sondern es hätte den Streit selbst über die Regelung der Wasserleitung bei den in Frage stehenden Schleusenwerken entscheiden müssen.

2) Die hohe Bundesversammlung hat jedoch unterm 21. Dezember 1870 beschlossen: es sei mit dem Entscheide über den vorliegenden Konflikt, betreffend Souveränitätsrechte an dem Flusse Roth, zwischen den Kantonen Bern und Aargau der Bundesrath zu beauftragen, es sodann den Parteien anheimstellend, ob sie bei diesem Entscheide sich beruhigen oder den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen wollen.

3) Der Bundesrath hat sich diesem Beschlusse zu unterziehen, obwohl er auch noch dormalen die frühere Motivirung seines Beschlusses nicht für unrichtig halten und noch beifügen kann, daß die Bundesversammlung im Jahr 1864 in dem sogenannten Grabenbachstreit zwischen den Ständen Bern und Solothurn auch das Bundesgericht für kompetent hielt. Wenn auch die faktischen Verhältnisse beider Fälle nicht die gleichen sind, so bietet doch die rechtliche Seite der Sache die größte Aehnlichkeit dar. Damals ging man von der Ansicht aus, daß nicht alle Streitigkeiten aus einem Staatsvertrage nothwendig den Charakter staatsrechtlicher Konflikte annehmen müssen, sondern daß solche Streitfälle sich auch außer dem eigentlichen Gebiete staatsrechtlicher Fragen bewegen können.

Hier wie dort ruht der Streitfall auf denjenigen Bestandtheilen geschlossener Verträge, durch welche nicht eigentliche Hoheitsrechte, sondern nur die mehrere oder mindere Ausbeutung eines Baches durch hiezu besonders befugte Privaten und Gewerbe, einerseits die sogenannte Wylerwässerungsgesellschaft und andererseits die Besitzer von Wasserwerken an der Murg in Murgenthal, beschlagen werden u. s. w. (S. Bundesblatt 1864, Bb. II, S. 558 u. 559). Der Streit zwischen den Berechtigten über die Wasserbenutzung wurde schon lange geführt, ohne daß er auf das Gebiet verletzter Hoheitsrechte gespielt wurde. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß der Vertrag von 1823, der seiner Natur nach ein Grenz- oder Markvertrug ist und im Anfang des Art. III ausdrücklich erklärt, daß alle bisherigen Wässerungs- und Wasserwerkrechte an der Roth hergebrachtermaßen zu Gunsten der Berechtigten vorbehalten und durch diese Markung nicht berührt werden sollen, nicht allein maßgebend sein könne, sondern daß die Be-

rechtigten noch auf andere Titel und Urkunden sich berufen dürfen, um ihre privatrechtlichen Ansprüche zu vertheidigen. Erst als zwei andere Streitpunkte, die wirklich die Berechtigung der beiden Regierungen über im Vertrage von 1823 regulirte Hoheitsrechte in Frage stellten, anhängig waren, wurde auch der dritte Punkt, die vorliegende Angelegenheit, mithineingezogen, weil die Parteien glaubten, die Regierungen können ihren Ansprüchen kräftigern Nachdruck geben. Das ändert aber den Charakter des Rechtsgeschäfts nicht. Wollen die Grenzverhältnisse in Streit gezogen werden, so mögen beide Regierungen diese Frage getrennt behandeln, hier sind sie nicht zu entscheiden.

Da aber der Bundesrath, dem Beschlusse der Bundesversammlung Folge gebend, einen Entscheid zu erlassen hat, so geschieht dieses mit folgender Schlußnahme:

#### In Erwägung:

Das ganze Bett der Noth ist unbestritten dem Kanton Bern zugetheilt, mithin auch das Verfügungsrecht über die Benutzung des im Flußbett fließenden Wassers. Als Konsequenz dieser Bestimmung ist daher im Vertrage von 1823 auch festgestellt worden, daß Bern KonzeSSIONen über Erstellung neuer Wasserwerke zu erteilen und überhaupt die Schwellen- und Wasserpolizei auszuüben habe. Es folgt daraus, daß wenn über Benutzung und Leitung des Wassers Anstände zu entscheiden sind, die der Natur der Sache nach nur einer einheitlichen Jurisdiktion unterstellt werden können, den Behörden des Kantons Bern das Entscheidungsrecht zustehen soll,

#### Beschlossen:

1. Es stehe den Gerichten des Kantons Bern die ausschließliche Befugniß zu, über Streitigkeiten in Betreff des fraglichen Schlusenwerkes bei dem sogenannten Nothwehr zu entscheiden.

2. Sei dieser Beschluß den Regierungen der Kantone Bern und Nargau unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 2. Juni 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schütz.**

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Neubewaffung der Landwehr und Anlegung einer Gewehrreserve.

(Vom 20. Juni 1871.)

Am 17. Dezember 1870 hat der Nationalrath folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, in der nächsten Session der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher zum Gegenstande hat:

1. Neubewaffung der Landwehr;
2. Anlegung einer eidgenössischen Gewehrreserve;
3. Angemessene Vermehrung der Artillerie.“

Indem wir dieser Einladung nachkommen, beginnen wir mit der Darstellung des heutigen Standes unserer Bewaffung. — An Kleinkalibrigen Hinterladungsgewehren sind vorhanden mit Einschluß der Reabodngewehre 90,648. Dazu kommen 56,143 großkalibrige Gewehre.

Diese Gewehre sind bekanntlich alle einfache Hinterlader.

Durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1866 (Amtl. Samml. IX, 7) wurde für die Scharfschützen und Infanterie des Bundesheeres (Auszug und Reserve) das Repetirgewehr eingeführt und die Zahl der

**Bundesrathsbeschluß betreffend den Konflikt zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Aargau über die Benuzung des Wassers der „Roth“ bei Murgenthal. (Vom 2. Juni 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1871
Date	
Data	
Seite	866-869
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 922

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.